

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-3151/4564-MPA BS

**Gegenstand:**

Tragende, raumabschließende Wandkonstruktion aus einem „Kronoply Magnum Board“-Wandbauteil der Feuerwiderstandsklasse „F 30“ nach DIN 4102-2 : 1977-09 bei einseitiger Brandbeanspruchung

**Antragsteller:**

Kronoply GmbH & Co. KG  
Wittstocker Chaussee 1  
D 16909 Heiligengrabe

**Ausstellungsdatum:**

20. November 2007

**Geltungsdauer bis:**

20. November 2012

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und 4 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3151/4564-MPA BS vom 20. April 2004.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3151/4564-MPA BS ist erstmals am 20. April 2004 ausgestellt worden.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

## 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

### 1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (ABP) gilt für die Herstellung und Anwendung der tragenden, raumabschließenden Wandkonstruktion aus einem „Kronoply Magnum Board“- Wandbauteil als Bauart der Feuerwiderstandsklasse „F 30“ Benennung (Kurzbezeichnung) „F 30-B“ gemäß DIN 4102-2 : 1977-09<sup>1)</sup> bei einseitiger Brandbeanspruchung.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für die Bauart wird auf der Grundlage der Angaben in der Bauregelliste (BRL) A, Teil 3, lfd. Nr. 2.1, Fassung 2007/1 erteilt.

1.1.2 Die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion muss aus „Kronoply Magnum Board“-Wandbauteilen gemäß Abschnitt 2.1.1 bestehen.

### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Wandkonstruktion darf für Holzbauwerke verwendet werden, die nach DIN 1052-1 bis 3 sowie DIN V ENV 1995-1-1 („Eurocode 5“) in Verbindung mit dem zugehörigen nationalen Anwendungsdokument bemessen und ausgeführt werden. Die Vorgaben des Anwendungsbereiches der Zulassung Nr. Z.-9.1-591 des „Kronoply Magnum Board“-Wandbauteils sind zu beachten. Die Wandkonstruktion muss an der tragenden Boden- bzw. Deckenkonstruktion gemäß den Bestimmungen von DIN 1052-1 bis 3 befestigt sein.

1.2.2 Die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion muss von Rohdecke zu Rohdecke spannen. Dabei sind die in Abschnitt 2 beschriebenen Befestigungsmittel zu verwenden.

1.2.3 Die die Wand aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens der Feuerwiderstandsklasse „F 30“ angehören.

1.2.4 Die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion darf mit einer beliebigen Wandbreite jedoch nur mit Wandhöhen entsprechend den Angaben im Abschnitt 2.1.1 und unter Beachtung der statischen Vorgaben in der Zulassung Nr. Z.-9.1-591 hergestellt werden.

1.2.5 Durch zusätzliche übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke wird die tragende, raumabschließende Außenwandkonstruktion in ihrer Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt.

1.2.6 Dampfsperren (z. B. PE-Folien) beeinflussen die Feuerwiderstandsklassen nicht.

1.2.7 Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. dürfen nicht unmittelbar gegenüberliegend eingebaut werden. Der Einbau muss entsprechend den Angaben in Abschnitt 2.1.5 erfolgen.

1.2.8 Durch die klassifizierten raumabschließenden Wände dürfen vereinzelt elektrische Leitungen durchgeführt werden, wenn der verbleibende Lochquerschnitt mit Gips oder mit Mörtel nach DIN 18 550-2 vollständig verschlossen wird.

<sup>1)</sup> Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 7 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.



- 1.2.9 Für die Durchführung von gebündelten elektrischen Leitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nach DIN 4102-9 : 1990-05 nachzuweisen ist; es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.
- 1.2.10 Für die Durchführung von Rohrleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nach DIN 4102-11 : 1985-12 nachzuweisen ist; es sind weitere Eignungsnachweise, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.
- 1.2.11 Wenn in raumabschließenden Wänden mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Verglasungen oder Feuerschutzabschlüsse mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden sollen, ist die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Wand nach DIN 4102-5: 1977-09 bzw. DIN 4102-13 : 1990-05 nachzuweisen; es sind weitere Eignungsnachweise erforderlich - z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 1.2.12 Horizontalfugen zwischen den Wandbauteilen sind nicht zulässig, Vertikalfugen müssen entsprechend den Angaben in Abschnitt 2.1.2 ausgeführt werden.
- 1.2.13 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

## **2 Bestimmungen für die Ausführung**

### **2.1 Bestimmungen für die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion**

Die tragende, raumabschließende Wandkonstruktion muss aus einem „Kronoply Magnum Board“- Wandbauteil nach Abschnitt 2.1.1 bestehen. Sie ist in ihrer Bauart entsprechend den Angaben in den Anlagen 1 bis 4 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis auszuführen.



### 2.1.1 Wandbauteil

Die Wandkonstruktion muss aus einer Tragkonstruktion aus werkseitig vorgefertigten, verklebt und verklammerten „Kronoply Magnum Board“- Wandbauteilen gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-591 bestehen. Die Dicke der Konstruktion muss  $d \geq 100$  mm betragen. Die Spannung im  $\geq 100$  mm dicken Wandbauteil mit einer Schlankheit von  $\lambda \leq 115$  darf den Wert von  $\sigma = F/A = 0,65$  N/mm<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Die Wandbauteildicke darf vergrößert werden, wenn die o.g. maximal zulässige Spannung im Wandbauteil nicht überschritten wird.

Horizontale Fugen innerhalb der „Kronoply Magnum Board“- Wandbauteile sind nicht gestattet. Die Wandbauteile müssen aus „OSB KRONOPLY 4“-Platten bestehen, deren Höhe  $H =$  Wandhöhe ist. Bei der Dimensionierung sind ansonsten die Vorgaben der Zulassung Nr. Z-9.1-591 zu beachten.

### 2.1.2 Fugenausbildung

Die „Kronoply Magnum Board“-Wandbauteile müssen über die gesamte Bauteilhöhe fugenlos (keine Horizontalfugen) ausgeführt werden. Vertikalfugen müssen entsprechend den Angaben in der Anlage 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ausgeführt werden.

### 2.1.3 Beplankung bzw. Bekleidung der Holzwand

Auf dem Wandbauteil dürfen zusätzliche, brandschutztechnisch nicht wirksame Beplankungen und Bekleidungen –außer Blechbekleidungen- angebracht werden.

Wenn das Wandbauteil als Außenwand eingesetzt werden soll, ist ggf. ein Witterungsschutz anzubringen.

### 2.1.4 Anschlüsse umgebende Bauteile

Als Fußbodenanschluss ist eine Lärchenschwelle auf einer 2 cm dicken Höhenausgleichsschicht anzuordnen. Das Wandelement ist durch Winkel nach statischer Bemessung in der Position zu fixieren, siehe Anlagen 1 und 2.

Am oberen Wandanschluss ist eine nach statischen Erfordernissen und den Vorgaben der Zulassung des „Kronoply Magnum Board“- Wandbauteils Nr. Z-9.1-591 erforderliche Befestigung zu wählen.

Ansonsten müssen Decken-, Fußboden- und Wandanschlüsse an klassifizierte Massivbauteile bzw. an angrenzende Holzbauteile entsprechend DIN 4102-4 : 1994-03, Abschnitt 4.12.6 bzw. Abschnitt 4.1.4 ausgeführt werden.

### 2.1.5 Einbauten

Der Einbau von Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. darf in der Wand in einer  $\leq 40$  mm tiefen Aussparung mit einem Durchmesser  $D \leq 70$  mm erfolgen.

Ist eine Aussparung mit größeren Abmessungen nötig ist die Anordnung der vorgenannten Installationen nur auf der Wandkonstruktion zulässig.



## 2.2 Eigenschaften und Zusammenstellung der verwendeten Bauprodukte

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

**Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte**

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte (Nennwert) [kg/m <sup>3</sup> ]	Bauaufsichtliche Benennung nach BRL
„Kronoply Magnum Board“ entspr. abZ <sup>1)</sup> NR. Z-9.1-591	≥ 100	≥ 600	normalentflammbar
„OSB KRONOPLY 4“ entspr. abZ <sup>1)</sup> NR. Z-9.1-503	≥ 25	≥ 600	normalentflammbar
Mineralwollestreifen nach DIN EN 13 162 (Schmelzpunkt ≥ 1000°C)	50	≥ 50	nichtbrennbar

<sup>1)</sup> abZ ⇒ Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

## 3 Übereinstimmungsnachweis

Der Anwender der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 8).

## 4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 25a ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324) in Verbindung mit der Bauregelliste A in der jeweils gültigen Fassung erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

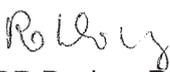
## 5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig.

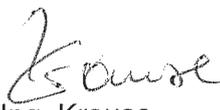


## 6 Allgemeine Hinweise

- 6.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 6.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 6.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Anwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 6.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 6.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

  
ORR Dr.-Ing. Rohling  
Leiterin der Prüfstelle



i. A.   
Dipl.-Ing. Krause  
Sachbearbeiterin

Braunschweig, 20. November 2007

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

### Verzeichnis der Normen und Richtlinien

- DIN 10 52-1 : Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung
- DIN 10 52-2 : Holzbauwerke, Mechanische Verbindungen
- DIN 10 52-3 : Holzbauwerke, Holzhäuser in Tafelbauart, Berechnung und Ausführung
- DIN 4102-1 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102-2 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102-4 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- DIN 4102-5 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Feuerschutzabschlüsse, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102-9 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Kabelabschottungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102-13 : Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Brandschutzverglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN EN 13162 : Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW), Spezifikation
- DIN EN 13986 : Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

Bauregelliste in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen



Muster für

### Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die tragende, raumabschließende Trennwand hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse F 30

Hiermit wird bestätigt, dass die tragende, raumabschließende Trennwand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3151/4564-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 20. November 2007 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z. B. Mineralwolle) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses \*)
- eigener Kontrollen \*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. \*)

Ort, Datum

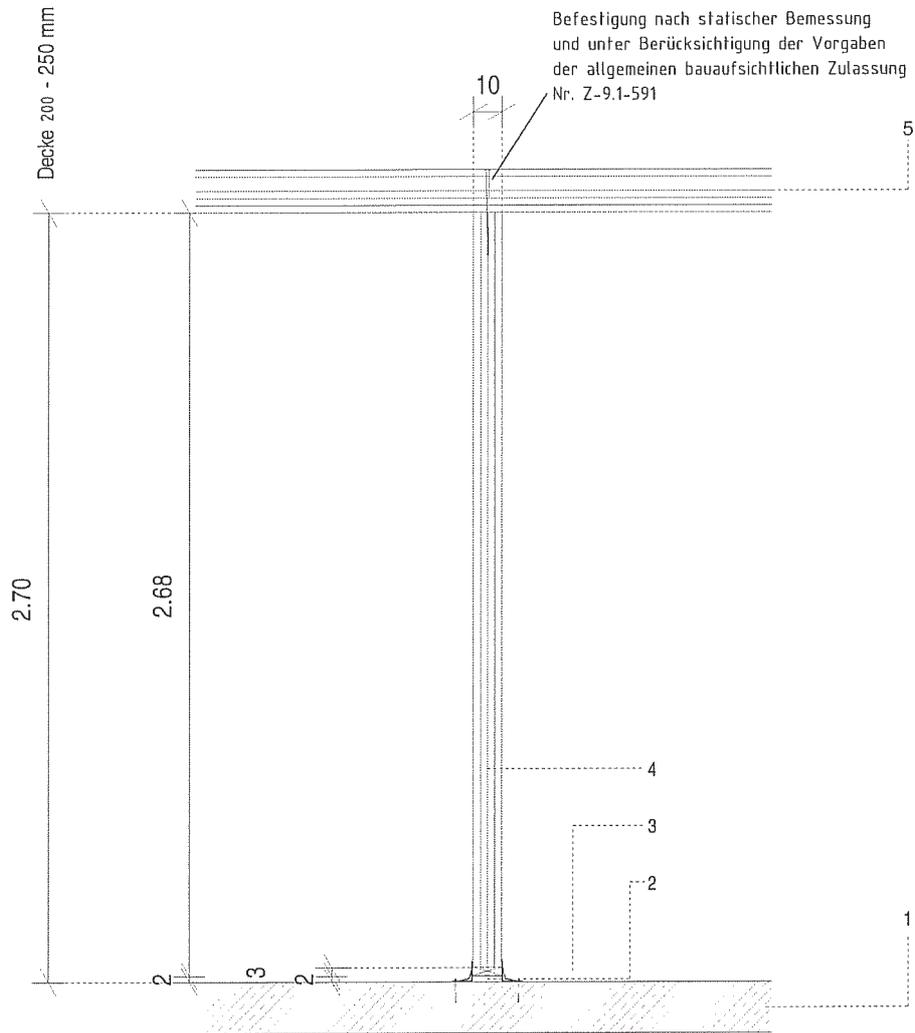
Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



\*) Nichtzutreffendes streichen

# Schnitt Innenwand MAGNUM BOARD 100 mm



## Legende

- 1 - Tragfähige Decke
- 2 - Wandverankerung EG analog statischen Vorgaben
- 3 - Lärchwelle 30 / 100 mm  
auf 2 cm Höhenausgleich mit Quellmörtel  
unterlegt mit Bitumensperrbahn horizontal
- 4 - MAGNUM BOARD, 100 mm  
Wandstärken möglich von 100 mm bis 250 mm
- 5 - MAGNUM BOARD, 150 mm

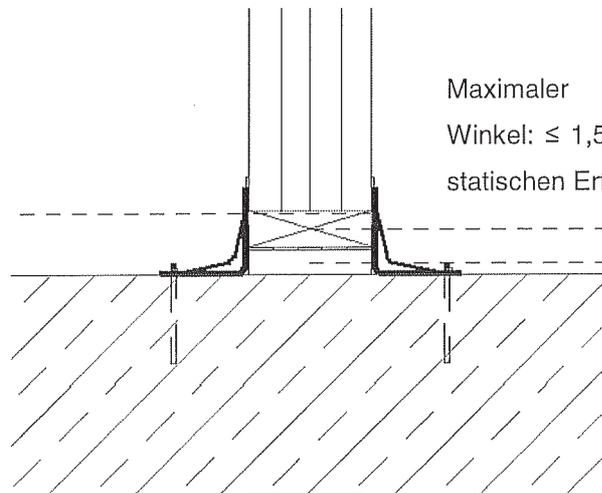
alle Maße in cm

**Trennwand F 30-B**  
nach DIN 4102-2 : 1977-09  
Ansicht und Schnitte



Anlage 1 zum  
abP Nr.:  
P-3151/4564-MPA BS  
vom 20. November 2007

## Detail A

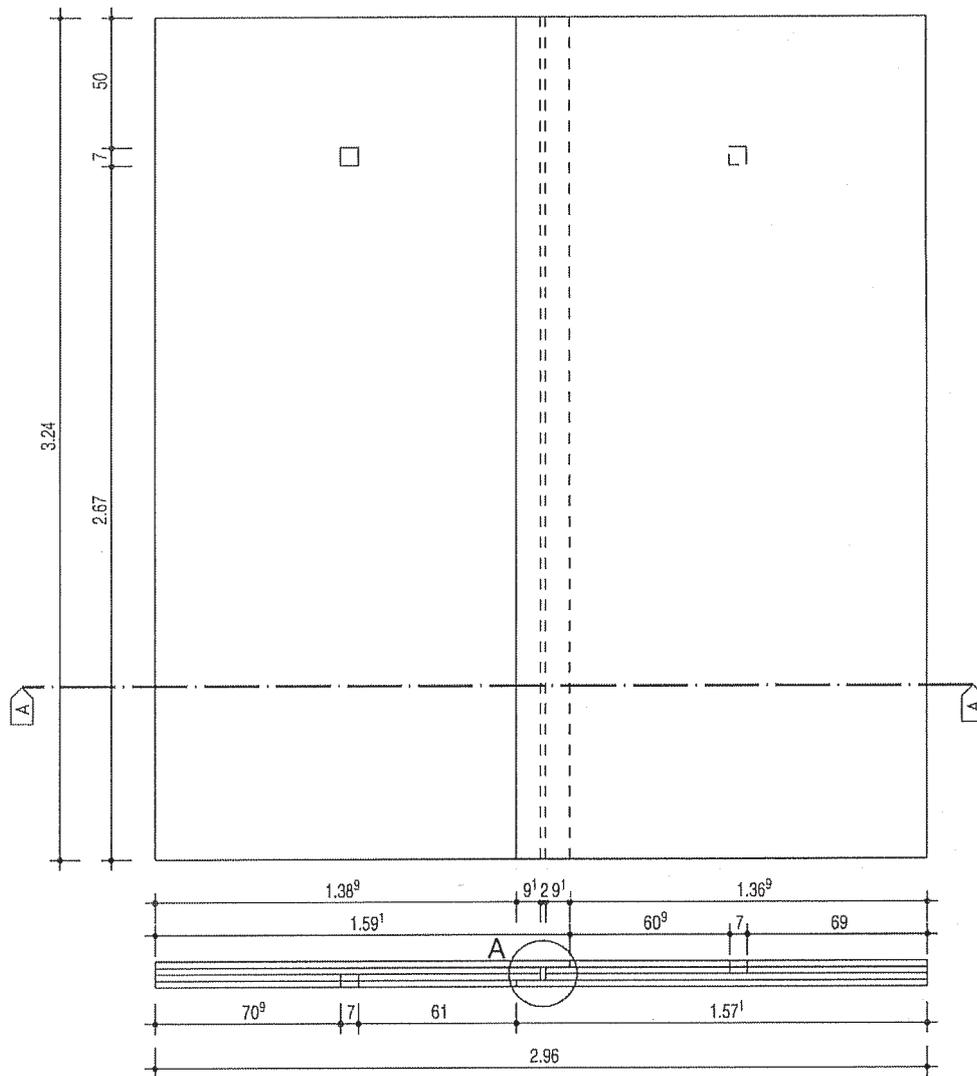


Maximaler Abstand der  
Winkel:  $\leq 1,50$  m und nach  
statischen Erfordernissen.

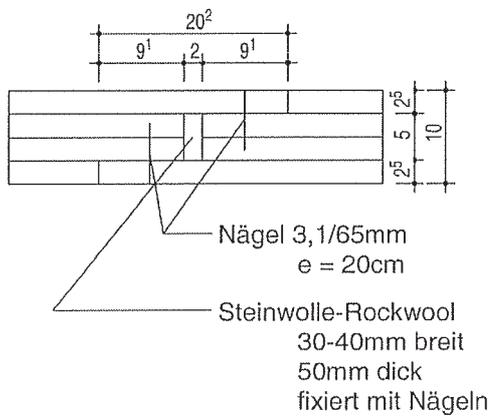
**Trennwand F 30-B**  
nach DIN 4102-2 : 1977-09  
Schnitte und Details



Anlage 2 zum  
abP Nr.:  
P-3151/4564-MPA BS  
vom 20. November 2007



Detail A: Plattenstoß



alle Maße in cm

**Trennwand F 30-B**

nach DIN 4102-2 : 1977-09

Vertikalfugenausbildung und ELT-Dosenaussparungen

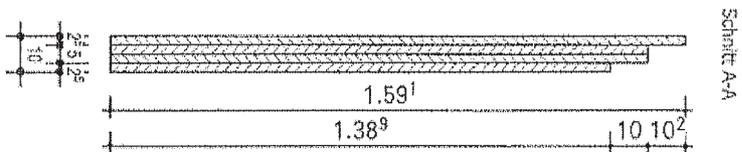
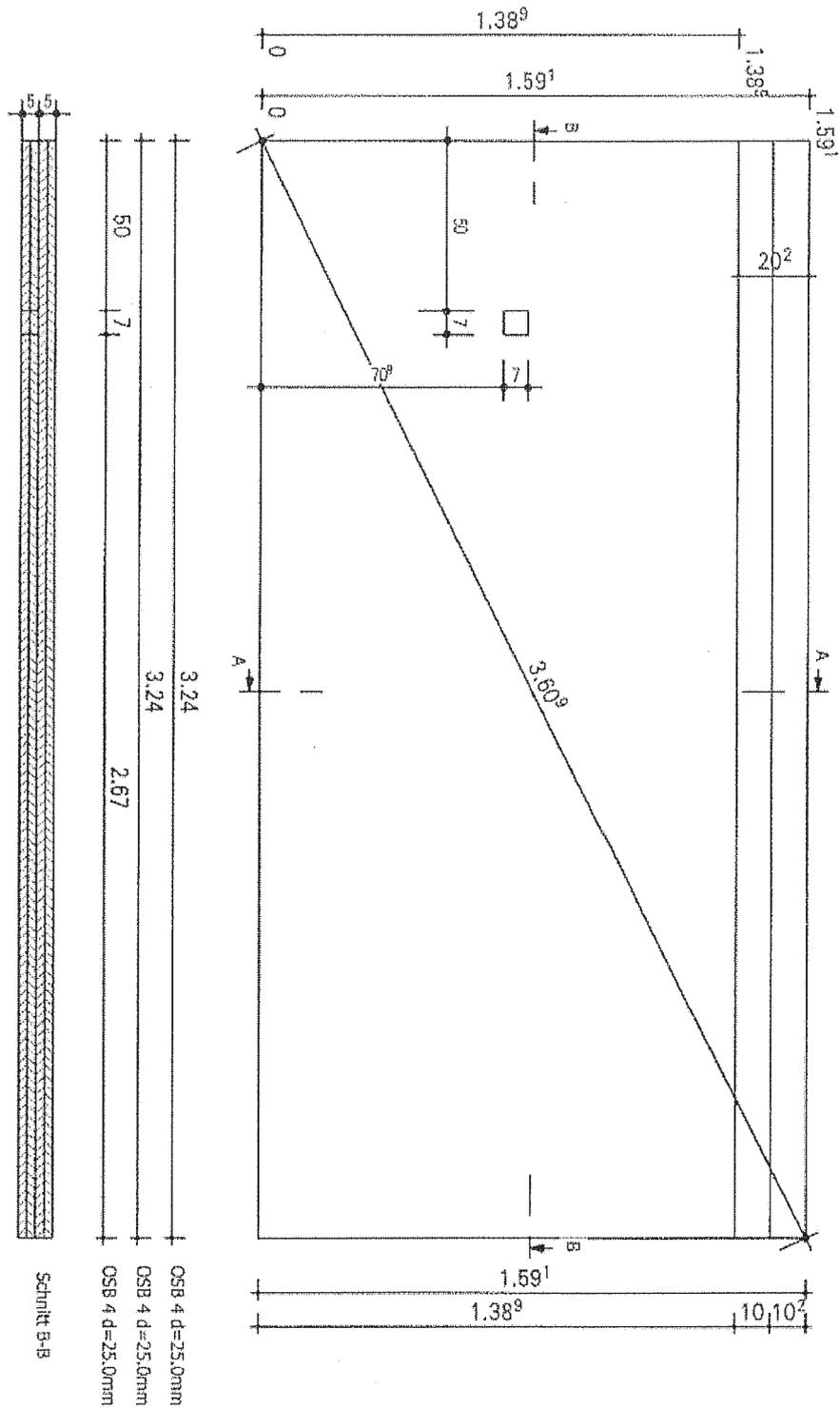


Anlage 3 zum

abP Nr.:

P-3151/4564-MPA BS

vom 20. November 2007



alle Maße in cm

**Trennwand F 30-B**  
nach DIN 4102-2 : 1977-09  
„Kronoply Magnum Board“-Wandbauteil



Anlage 4 zum  
abP Nr.:  
P-3151/4564-MPA BS  
vom 20. November 2007